

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

ANWENDUNG und WIRKUNG

SEHR GEEHRTE STEUERZÄHLERIN! SEHR GEEHRTER STEUERZÄHLER!

Seit dem Beitritt zur Europäischen Union am 1.1.1995 gelten auch in Österreich die Bestimmungen des EU-Umsatzsteuerübergangssystems.

Wenn Sie als österreichischer Unternehmer am innergemeinschaftlichen Warenverkehr teilnehmen möchten, müssen Sie seither - zusätzlich zu Ihrer Steuernummer - eine sogenannte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) beantragen. Das dafür vorgesehene Formular U 15 erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Umsatzsteuer-Finanzamt. Die Vergabe der UID erfolgt per Bescheid.

Durch die Nennung Ihrer UID weiß Ihr EU-Geschäftspartner sofort, daß er berechtigt ist, umsatzsteuerfrei zu liefern. Sie sind im weiteren verpflichtet, im Inland Erwerbsteuer zu entrichten, die Sie aber im Regelfall als Vorsteuer umsatzsteuerermindernd abziehen können.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über alle Rechte und Pflichten, die für Sie als Unternehmer mit der UID verbunden sind. Dazu kommen Tips zu ihrer konkreten Handhabung: Kapitel 2 gibt Auskunft über die Zusammenfassende Meldung, die Sie als Lieferer vierteljährlich an Ihr Umsatzsteuerfinanzamt abgeben müssen, in Kapitel 3 erfahren Sie, wo Sie die Gültigkeit der UID eines Geschäftspartners überprüfen lassen können.

Wir hoffen, Ihnen damit die wichtigsten Informationen zur UID - knapp zusammengefaßt - geben zu können. Je besser informiert Sie als Unternehmer sind, desto reibungsloser kann das UID-System funktionieren.

Rudolf Edlinger
Bundesminister für Finanzen



Inhaltsverzeichnis

1. WOFÜR SIE EINE UID BENÖTIGEN	3
2. ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG ÜBER INNERGEMEINSCHAFTLICHE WARENLIEFERUNGEN UND WARENBEWEGUNGEN	4
2.1. MELDEFRIST DER ZM	5
2.2. DIE BEDRUCKTE ODER HÄNDISCH AUSGEFÜLLTE ZM	6
2.3. DIE ELEKTRONISCHE ZM	6
2.4. ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DER ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG (ZM)	7
2.5. NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN UND BERICHTIGUNGEN	8
3. DAS UID-BESTÄTIGUNGSVERFAHREN	9
4. ALLGEMEINE AUSKUNFT ZUR UID UND ZUR UMSATZSTEUER	10
5. ZENTRALE BEGRIFFE DER UMSATZSTEUER-BINNENMARKTREGELUNG	11
6. DIE UMSTELLUNG AUF DEN EURO	13

1. WOFÜR SIE EINE UID BENÖTIGEN

Die UID hat lediglich bei Geschäftsbeziehungen innerhalb der EU (Binnenmarkt) Bedeutung. Sie ist dann notwendig, wenn Sie als Unternehmer Waren in ein anderes Land der EU liefern oder Waren aus einem anderen Mitgliedstaat erwerben.

Mit der Angabe einer UID gibt der Abnehmer zu erkennen, daß er steuerfrei einkaufen will und der Erwerb in einem anderen Mitgliedstaat der Besteuerung unterliegt. Zum Beispiel bestimmt bei Vermittlungs- und Beförderungsleistungen die Verwendung einer bestimmten UID des Leistungsempfängers auch den Ort der Leistung.

Bitte erkunden Sie rechtzeitig UID sowie Firma, Name und Anschrift Ihrer EU-Geschäftspartner - vor allem dann, wenn Sie längerfristige Geschäftsbeziehungen eingehen wollen.

Nennen auch Sie Ihrem EU-Geschäftspartner neben Ihrer UID immer Ihre Firmendaten. Bitte achten Sie dabei stets darauf, daß diese Daten (Name, Firma, Anschrift) mit den im UID-Vergabebescheid ausgewiesenen Angaben voll identisch sind. Kontrollieren Sie deshalb auch die Daten Ihres Bescheides sofort nach Erhalt und teilen Sie eventuelle Schreibfehler oder Unrichtigkeiten Ihrem Umsatzsteuer-Finanzamt umgehend mit.

Der Grund: Ihre UID ist in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung mit Namen und Anschrift Ihres Umsatzsteuer-Abgabekontos verbunden. Änderungen im Namen, Firmenwortlaut oder in der Anschrift sind unverzüglich Ihrem Umsatzsteuer-Finanzamt bekanntzugeben.

Weichen die Daten, die Sie Ihrem Geschäftspartner mitgeteilt haben, von den Daten Ihres Umsatzsteuer-Abgabekontos ab, wird Ihr Lieferer aus einem anderen Mitgliedstaat keine Gültigkeitsbestätigung nach Stufe 2 erhalten können, wenn er Ihre UID überprüfen läßt. (*UID-Bestätigungsverfahren*) Mit der Gültigkeitsbestätigung kann die Unternehmereigenschaft ihres Geschäftspartners nachgewiesen werden, was wiederum eine der Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ist.

Über die vom Finanzamt durchgeführte Berichtigung bzw. Änderung von Name und Anschrift ergeht kein neuerlicher Bescheid. Die durchgeführte Änderung ist für Sie aus der nächsten Zusendung eines Poststückes durch das Bundesrechenzentrum (Kontonachrichten, Buchungsmittelungen, Bescheide, etc.) ersichtlich.

Ein Aufdruck der UID und der aktuellen Firmendaten auf den Geschäftspapieren bewahrt vor Irrtümern und Fehlern.

Die UID gilt nur für den unternehmerischen Bereich. Erwirbt ein Privater Waren in einem anderen Mitgliedstaat - etwa im Rahmen einer Auslandsreise -, so benötigt er keine UID. Er

darf sie auch nicht vorweisen, wenn er zwar als Unternehmer über eine UID verfügt, aber die Waren privat erwirbt. Die Waren bleiben mit der ausländischen Umsatzsteuer belastet ("Ursprungslandprinzip").

Jede UID besteht aus einem zweistelligen Länderkennzeichen sowie 8-12 weiteren Stellen:

EU-Mitgliedstaat	Länderkennzeichen	weitere Stellen	Beispiel
Belgien	BE	9 Stellen	BE123456789
Deutschland	DE	9 Stellen	DE123456789
Dänemark	DK	8 Stellen	DK12345678
Finnland	FI	8 Stellen	FI12345678
Frankreich	FR	11 Stellen	FR 12345678901
Griechenland	EL	8 (9) Stellen	EL(0)12345678
Irland	IE	8 Stellen*	IE1A34567B
Italien	IT	11 Stellen	IT12345678901
Luxemburg	LU	8 Stellen	LU12345678
Niederlande	NL	12 Stellen*	NL123456789B12
Österreich	AT	U und 8 Stellen	ATU12345678
Portugal	PT	9 Stellen	PT123456789
Schweden	SE	12 Stellen	SE123456789012
Spanien	ES	9 Stellen*	ESA23456789
Vereinigtes Königreich	GB	9 (bis 12) Stellen	GB123456789

* In den "weiteren Stellen" können auch Buchstaben enthalten sein.

RECHTE UND PFLICHTEN, DIE MIT DER UID VERBUNDEN SIND

- Wenn sich der belieferte Unternehmer mit einer gültigen UID ausweist, kann der Lieferer seine Waren im Binnenmarkt grundsätzlich **steuerfrei in ein anderes EU-Mitgliedsland liefern**.
- Als **Erwerber** sind Sie verpflichtet - anstelle der bisherigen Einfuhrumsatzsteuer, die anlässlich der Einfuhr der Ware an das Zollamt zu entrichten war - **Erwerbsteuer an das Umsatzsteuer-Finanzamt zu entrichten**.
- Als **Lieferer** müssen Sie vierteljährlich eine **Zusammenfassende Meldung über Ihre innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Warenbewegungen** bei Ihrem Umsatzsteuer-Finanzamt abgeben.
- Die Gültigkeit der Firmendaten eines Geschäftspartners können Sie in einem EU-weiten **Bestätigungsverfahren** überprüfen lassen.

2. ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG ÜBER INNERGEMEINSCHAFTLICHE WARENLIEFERUNGEN UND WARENBEWEGUNGEN

Alle Unternehmer, die Waren an Geschäftspartner in anderen Mitgliedstaaten liefern oder verbringen, müssen eine sogenannte **Zusammenfassende Meldung über innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Warenbewegungen (ZM)** an ihr **Umsatzsteuer-Finanzamt** einreichen - zusätzlich zu allfälligen Umsatzsteuervoranmeldungen und neben der jährlichen Umsatzsteuererklärung.

Bitte beachten Sie:

Bei der Zusammenfassenden Meldung handelt es sich um eine Abgabenerklärung. Die Abgabe der ZM bei Ihrem Umsatzsteuer-Finanzamt kann daher durch Festsetzung einer Zwangsstrafe (Höchstbetrag 30.000 ATS) erzwungen werden. Bei verspäteter Einreichung kann überdies ein Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 1 % der Summe aller zu meldenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt werden (Höchstbetrag 30.000 ATS). Gleichzeitig stellt die ZM eine für den gesamten Binnenmarkt vorgesehene Kontrollmeldung dar. Die darin erfaßten Daten stehen den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten wechselseitig zur Verfügung.

- **Meldepflichtig sind laut Anhang zum Umsatzsteuergesetz 1994 (Binnenmarktregelung)** Unternehmer (§ 2), die innergemeinschaftliche Lieferungen oder einer Lieferung gleichgestellte Verbringungen ausgeführt haben. Als Unternehmer gelten auch nichtselbständige juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 2 (Organgesellschaften), sofern sie eine eigene UID haben.
- Führen pauschalierte Land- und Forstwirte innergemeinschaftliche Warenlieferungen aus, so müssen diese ebenfalls eine ZM abgeben, obwohl diese Umsätze nicht steuerbefreit sind.
- "Null-Meldungen" sind nicht abzugeben. Das heißt, wenn in einem Quartal keine innergemeinschaftliche Lieferung oder Verbringung durchgeführt wurde, haben Sie auch keine Zusammenfassende Meldung zu erstellen.

Die Zusammenfassende Meldung muß aus technischen Gründen ausschließlich auf den amtlichen Vordrucken (U 13, U 14) oder mittels elektronischer Datenübermittlung abgegeben werden.

Eine ausführliche Anleitung zum Ausfüllen der ZM erhalten Sie in Ihrem Finanzamt (Formular U 13a).

2.1. MELDEFRIST DER ZM

Die Zusammenfassende Meldung ist jeweils für ein **Kalendervierteljahr** abzugeben. Die Zusammenfassung mehrerer Quartale in einer ZM oder die monatsweise Abgabe ist nicht zulässig. Die Abgabefrist endet jeweils mit dem Ablauf des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats, d.h. mit dem 30.4., 31.7., 31.10. des laufenden Jahres bzw. dem 31.1. des Folgejahres.

Wenn Sie die elektronische Datenübermittlung nutzen, steht Ihnen eine um fünfzehn Tage längere Frist zur Verfügung.

Innergemeinschaftliche Lieferungen, die in den **ersten beiden Monaten** des Meldezeitraumes ausgeführt worden sind, sind in der ZM für diesen Zeitraum zu melden, unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsausstellung.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, die **im letzten Monat** des Meldezeitraumes ausgeführt worden sind, ist auf den **Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung** abzustellen. Wird die Rechnung für diese Lieferung noch in diesem Monat ausgestellt, so ist die Meldung in diesem Meldezeitraum vorzunehmen. Wird die Rechnung für diese Lieferung erst nach Ablauf des Meldezeitraumes ausgestellt, so hat die Meldung im nächsten Meldezeitraum zu erfolgen.

Beim Dreiecksgeschäft sind die Lieferungen des Erwerbers an den Empfänger in jenem Meldezeitraum anzugeben, in dem die Steuerschuld für diese Lieferungen entstanden ist.

2.2. DIE BEDRUCKTE ODER HÄNDISCH AUSGEFÜLLTE ZM

Unternehmen, die ihre Zusammenfassenden Meldungen nicht elektronisch übermitteln können, müssen für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung die **amtlichen Originalformulare** verwenden. Die bedruckten oder händisch ausgefüllten Zusammenfassenden Meldungen werden nämlich elektronisch eingelesen. Die Vordrucke wurden dafür entsprechend gestaltet und mit einer "speziellen" Farbe ("non-read-Farbe") aufgelegt, die die maschinelle Verarbeitung mittels Beleglesegerät überhaupt erst ermöglicht.

Die amtlichen Originalformulare liegen für Sie bei Ihrem Umsatzsteuer-Finanzamt bereit. Bitte fragen Sie nach den Formularen U13 und U14.

Das Fortsetzungsblatt (Vordruck U 14) ist nur dann zu verwenden, wenn die auf dem Formular U 13 vorgesehenen zehn Zeilen nicht ausreichen. Sind pro Meldezeitraum mehrere Fortsetzungsblätter nötig, sind diese zusammenzuheften und - beginnend mit der Nummer 001 - fortlaufend zu numerieren. Die entsprechende Anzahl der Fortsetzungsblätter U14 ist auf dem Vordruck U 13 einzutragen.

2.3. DIE ELEKTRONISCHE ZM

Alle Unternehmen, die bereits eine EDV-Buchhaltung haben, können die Daten elektronisch über Wähl- oder Datenleitung übermitteln. Die Datenübermittlung kann auch durch Ihren Steuerberater oder Fiskalvertreter erfolgen.

Damit alle Betriebe - unabhängig von ihrer EDV-Ausstattung - ihre Zusammenfassenden Meldungen elektronisch übermitteln können, wurde die Firma DATAKOM AUSTRIA AG als Clearingstelle für die Finanzverwaltung eingesetzt.

Die Firma Datakom erteilt Auskünfte und nähere Details zur nötigen Software für die elektronische Übermittlung der ZM:

DATAKOM AUSTRIA AG
Wiedner Hauptstraße 73

1040 Wien
Tel. 01/50145

DATAKOM hat auch einen eigenen Infifax-Dienst eingerichtet:

Faxnummer: 01/502301

Unter Anfügung der nachstehenden Dokumentennummern als Durchwahl (direkt vom Faxgerät anwählen!) können Sie kostenlos folgendes Informationsmaterial anfordern:

DW 200 = Übersicht

DW 201 = Einführung

DW 202 = Allgemeines zum ZM-Verfahren

DW 203 = Struktur des Informationssatzes

DW 204 = Struktur des ZM-Satzes

DW 205 = Prüfvorschriften

DW 207 = Richtlinien für die Kommunikation

Achtung:

Eine Anmeldung bei der Fa. DATAKOM AUSTRIA AG kann dann unterbleiben,

- wenn die Datenübermittlung von Ihrem Wirtschaftstreuhänder durchgeführt wird und dieser eine Sammelanmeldung für seine Klienten vornimmt oder
- wenn Sie bereits zur Datenübermittlung (Lohnzettel) angemeldet sind.

2.4. ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DER ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG (ZM)

Unabhängig davon, ob Sie ihre ZM händisch oder elektronisch verfassen, sind beim Ausfüllen der Zusammenfassenden Meldung folgende Punkte zu beachten:

Tragen Sie bitte stets rechts oben auf dem Vordruck sowohl Ihre eigene UID ein, als auch Ihre Steuernummer sowie Ihre damit verbundene Finanzamtsnummer. Die Finanzamtsnummer können Sie dem Bescheid über die Vergabe der UID entnehmen. Auch der Meldezeitraum (Quartal und Jahr) ist immer anzuführen.

Laut USTG 1994 ist zu melden:

- a) Bei **innergemeinschaftlichen Lieferungen** im Sinne des Art. 7 Abs. 1 (mit Ausnahme der Lieferung neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID):
 - die UID des Erwerbers, an den die innergemeinschaftlichen Lieferungen gingen;
 - die **Summe** der Bemessungsgrundlagen **sämtlicher** im Meldungszeitraum **an den Erwerber ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen**.
Bemessungsgrundlage ist der Einkaufspreis oder die Selbstkosten.
- b) Bei **Verbringungen** im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Z. 1, die innergemeinschaftlichen Lieferungen gleichgestellt sind:

- die UID jenes Unternehmers in einem anderen EU-Mitgliedstaat, an den die Gegenstände unternehmensintern geliefert wurden;
- die hierauf im Meldezeitraum entfallende **Summe der Bemessungsgrundlagen**.

c) Bei **Dreiecksgeschäften*** (**Fußnote!!!** *Das Dreiecksgeschäft ist eine besondere Form des Reihengeschäftes über Lieferungen mit drei Unternehmern, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in drei verschiedenen Mitgliedstaaten haben): Bei Vorliegen eines Dreiecksgeschäftes hat **nur der 2. in der Reihenfolge** als Erwerber dieses Dreiecksgeschäfts in der Zusammenfassenden Meldung anzugeben:

- Hinweis auf das Vorliegen eines Dreiecksgeschäftes durch das Eintragen der Ziffer 1 in die Spalte "Dreiecksgeschäft",
- Angabe der UID der (des) Empfänger(s) in (einem) anderen Mitgliedstaat(en),
- die Summe der Entgelte für sämtliche Lieferungen, Versendungen oder Beförderungen an jeden Empfänger.

Bei der Lieferung des ersten Unternehmers an den zweiten Unternehmer (Erwerber) handelt es sich um eine **innergemeinschaftliche Lieferung** (*P lit.a*).

In den **ZM für Meldezeiträume des Jahres 1995** waren **zusätzlich** zu den angeführten Vorgängen auch **funktionsändernde Werkleistungen** gem. Art. 7 Abs. 2 Z. 2 (bzw. Art. 3 Abs. 1 Z. 2) **und innergemeinschaftliche Warenbewegungen gem. Art. 21 Abs. 5 aufzunehmen**.

Für die Zeiträume ab 1.1.1996 kann der **Hinweis auf die genannten Werkleistungen und Warenbewegungen unterbleiben**. Meldepflichtig bleiben diese nur noch bei Änderungen bzw. Berichtigungen für die Meldezeiträume des Jahres 1995.

2.5. NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN UND BERICHTIGUNGEN

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen innergemeinschaftlicher Umsätze (z.B. durch Rabattgewährung), ist dies im Zeitraum der Änderung zu melden. In der Meldung ist der Änderungsbetrag (z.B. Gutschrift, Rabatt) mit der Summe der Bemessungsgrundlagen der in diesem Meldezeitraum an den jeweiligen Erwerber ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen zu **saldieren**. Ergibt sich dadurch eine *negative* Bemessungsgrundlage, ist der Betrag mit einem Minusvorzeichen zu versehen.

Eine nachträgliche **Berichtigung** einer unrichtigen bzw. unvollständigen ZM ist von der Änderung der Bemessungsgrundlage zu unterscheiden.

Wird nachträglich erkannt, daß eine abgegebene ZM **unrichtig oder unvollständig** ist, ist diese ZM innerhalb eines Monats zu *berichtigen*. Bitte geben Sie in der Berichtigungsmeldung unbedingt den betroffenen Meldezeitraum (Quartal und Jahr) sowie den Hinweis auf Berichtigung unter Angabe des Ausstellungsdatums der ursprünglichen Meldung an und beachten Sie folgendes:

- **Tragen Sie bei Berichtigung einer unrichtigen oder falsch verwendeten ausländischen UID in der Berichtigungsmeldung**
 ⇒ die falsch verwendete bzw. unrichtige UID in der Spalte "Umsatzsteuer-Identifikationsnummer" sowie den Buchstaben "F" (für "Storno") in der Spalte "funktionsändernde Werkleistung" ein. Die Spalte "Summe der Bemessungsgrundlagen" hat leer zu bleiben. Bitte tragen Sie auch nicht "0" ein!
 ➤ Führen Sie in der darauffolgenden Zeile immer die korrekte UID mit den entsprechenden Daten an.
- **Bei einer betragsmäßigen Berichtigung ist in der Berichtigungsmeldung**
 ⇒ die betroffene UID sowie die neue (richtige) zusammenfassende Bemessungsgrundlage für den betroffenen Meldezeitraum einzutragen. Bitte nicht den Differenzbetrag angeben!
- **Grundsätzlich bleibt es Ihnen im Falle einer Berichtigung überlassen, die gesamte ZM eines Meldezeitraumes neu auszufertigen oder nur die fehlerhaften Zeilen zu melden und zu berichtigen.**

Jeder zu berichtigende Meldezeitraum ist in einer gesonderten Berichtigungsmeldung zu erfassen. Für Berichtigungsmeldungen sind ebenfalls die Originalvordrucke U 13 bzw. U 14 zu verwenden. Eine Berichtigung in einer ZM der folgenden Meldezeiträume *ist unzulässig*.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich zu Ihrer ZM müssen Sie die Daten über die innergemeinschaftlichen Warenbewegungen auch dem Österreichischen Statistischen Zentralamt übermitteln (sog. INTRASTAT-Meldungen). Auskünfte dazu erteilt das ÖSTAT unter der Telefonnummer 01/711 28/7743 bzw. 7579.

3. DAS UID-BESTÄTIGUNGSVERFAHREN

Damit sich Unternehmer von der Gültigkeit der UID eines EU-Geschäftspartners überzeugen können, wurde EU-weit das sogenannte Bestätigungsverfahren eingeführt.

Wie oft Sie das Bestätigungsverfahren in Anspruch nehmen, ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sie können entscheiden, ob alle oder nur neue Kunden durch Anfrage überprüft werden sollen; Sie können auch nur Stichproben durchführen. Wie oft Sie sich die UID während Ihrer gesamten Geschäftstätigkeit bestätigen lassen, ist ebenfalls Ihre Entscheidung. Bei einer längerfristig aufrechten Geschäftsbeziehung wird man eher auf die Gültigkeit vertrauen können.

Hat ein Unternehmer eine Lieferung steuerfrei behandelt und stellt sich in der Folge heraus, daß die Voraussetzungen gemäß Art. 7 Abs. 1 USTG 1994 nicht vorliegen, ist die Steuerbefreiung grundsätzlich verwirkt. Es sei denn, daß "die Inanspruchnahme auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht **und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben trotz Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht erkennen konnte**. In diesem Fall schuldet der Abnehmer die entgangene Steuer."

Die Anfrage an das UID-Büro in Wien ist grundsätzlich kostenlos. Aus Datenschutzgründen müssen sowohl die Anfrage als auch die Antwort sehr knapp gehalten sein.

Bei der Anfrage an das UID-Büro können Sie zwischen zwei Informationsstufen wählen:

- **Stufe 1 (einfaches Bestätigungsverfahren):** Hier wird lediglich die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat vergebenen UID überprüft. Der Bezug zu einem bestimmten Unternehmer wird nicht hergestellt.
Grundsätzlich sind positive Bestätigungen nach Stufe 1 für den Vertrauensschutz ausreichend. Stufe 1 sichert eine rasche Beantwortung.
- **Stufe 2 (qualifiziertes Bestätigungsverfahren):** Hier wird die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat vergebenen UID in Zusammenhang mit einem bestimmten Namen und einer bestimmten Anschrift in einem anderen Mitgliedstaat überprüft.
Die Anfrage nach Stufe 2 ist meist nur dann sinnvoll, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Warenempfängers bzw. dessen Unternehmereigenschaft bestehen oder wenn mit einem Geschäftspartner erstmals Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden. Stufe 2 kann eine längere Bearbeitungszeit erfordern.

Die Anfragen können entweder telefonisch, mit Telefax oder schriftlich gestellt werden. Bei Ihrem Finanzamt liegt dazu auch ein eigenes Antragsformular (U 16) auf, das Sie beliebig oft vervielfältigen können.

Was die Anfrage enthalten muß:

- **Für Stufe 1:** die eigene UID, den eigenen Namen (Firma) und die eigene Anschrift sowie die in einem anderen Mitgliedstaat vergebene UID.
- **Für Stufe 2:** neben den obigen Angaben auch Name und Anschrift des ausländischen Inhabers der angegebenen UID.

Die Bestätigung wird in jedem Fall schriftlich - per Post oder per Telefax - erteilt und ist vom Anfragenden als Beleg aufzubewahren. Trifft die UID des Anfragenden nicht zu, wird die Anfrage mit den Worten "**Die UID des Anfragenden ist nicht gültig!**" zurückgewiesen.

Lautete die Antwort auf Ihre Anfrage "**Die UID ist nicht gültig!**", kontaktieren Sie bitte Ihren Geschäftspartner und überprüfen Sie mit ihm, ob Sie die Stellen seiner UID richtig angegeben haben. Vor allem bei **Anfragen in Stufe 2** müssen Sie dem UID-Büro die **Daten Ihres Geschäftspartners** so bekanntgeben, **wie sie bei dessen Finanzverwaltung zum Zwecke des Bestätigungsverfahrens gespeichert** sind. Die Daten der handelsrechtlichen Registrierung oder der Aufdruck auf den Geschäftspapieren können davon abweichen.

Welche Daten die Ungültigkeitserklärung einer UID ausgelöst haben, darf Ihnen aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden.

Die Richtigkeit einer UID kann ausschließlich vom UID-Büro des Bundesministeriums für Finanzen in Wien überprüft werden. Ihr Umsatzsteuer-Finanzamt ist nicht zuständig!

UID-Büro des Bundesministeriums für Finanzen

Erdbergstraße 192-196

A-1034 WIEN

Postfach

Bürozeiten: Montag bis Freitag 7.30-18 Uhr; Samstag 7.30-12 Uhr

Telefon: 0810/005310 (zum Ortstarif aus ganz Österreich)

Fax: 0810/005012 (zum Ortstarif aus ganz Österreich)

4. ALLGEMEINE AUSKUNFT ZUR UID UND ZUR UMSATZSTEUER

Wollen Sie weitere Informationen zur UID oder zur Umsatzsteuer im allgemeinen, so kontaktieren Sie bitte Ihre **Interessenvertretung**: z.B. die Wirtschaftskammer Österreich, die Wirtschaftskammern in den einzelnen Bundesländern, die Industriellenvereinigung, die Kammer der Wirtschaftstreuhandler, Ihren Steuerberater.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über gesetzliche Änderungen. Wenn Sie am Binnenmarkt teilnehmen wollen, sind für Sie insbesondere die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes von Bedeutung.

Bei speziellen Fragen zum neuen Umsatzsteuergesetz, zur Handhabung der UID oder zur Zusammenfassenden Meldung wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Umsatzsteuer-Finanzamt. Der Fachbereichsleiter Umsatzsteuer steht Ihnen für Anfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

5. ZENTRALE BEGRIFFE DER UMSATZSTEUER-BINNENMARKTREGELUNG**DIE INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNG**

Lieferungen zwischen Unternehmern in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten bezeichnet man als innergemeinschaftliche Lieferungen. Liefert ein Unternehmer in Österreich an einen Unternehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet, so ist diese Lieferung - wie bisher die Ausfuhrlieferung - unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Für die Steuerfreiheit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Unternehmer oder ein Abnehmer muß den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet haben.
- Der Abnehmer ist ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt. Auch juristische Personen, die selbst nicht Unternehmer sind oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben, fallen hierunter.
- Der Erwerb unterliegt beim Abnehmer der Umsatzbesteuerung (Besteuerung des Erwerbs *P* "Der innergemeinschaftliche Erwerb").

Die Erfüllung der letzten beiden Voraussetzungen gilt als nachgewiesen, wenn der Abnehmer seine UID angibt. Die UID des Abnehmers ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu prüfen, damit bei allfälligen - später aufgedeckten unrichtigen Angaben des Abnehmers -

die Steuerfreiheit für den Lieferer dennoch erhalten bleibt. In Abholfällen hat der liefernde Unternehmer die Identität des Abholenden festzuhalten.

INNERGEMEINSCHAFTLICHES VERBRINGEN

Als innergemeinschaftliche Lieferung gilt auch, wenn ein Unternehmer Gegenstände seines Unternehmens in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu seiner Verfügung verbringt. Ausgenommen sind Gegenstände, die nur zur vorübergehenden Verwendung im anderen Mitgliedstaat dienen, wie z.B. Werkzeuge für eine Baustelle. Das innergemeinschaftliche Verbringen ist im Inland grundsätzlich steuerfrei, löst aber im anderen Mitgliedstaat Erwerbsteuerbarkeit aus. Bemessungsgrundlage ist der Einkaufspreis oder die Selbstkosten.

INNERGEMEINSCHAFTLICHE LOHNVEREDLUNG

Der Tatbestand der innergemeinschaftlichen Lohnveredlung entfällt mit Umsetzung der 2. Vereinfachungsrichtlinie ab 1.1.1996. Diese funktionsändernden Lohnveredlungen sind nunmehr als Be- oder Verarbeitung eines körperlichen Gegenstandes zu sehen und nach den Bestimmungen der sonstigen Leistungen zu beurteilen.

Details zur Behandlung der innergemeinschaftlichen Lohnveredlung bis zum 31.12.1995 bzw. bei Berichtigungen, die das Jahr 1995 in der Zusammenfassenden Meldung betreffen. (*Punkt 2.4. Anleitung zum Ausfüllen der ZM, S. xy*).

RECHNUNGS AUSSTELLUNG

Der Lieferer hat über die umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung eine Rechnung auszustellen, in der er sowohl die eigene UID als auch jene des Abnehmers anzuführen hat. Er muß auch auf die Steuerfreiheit hinweisen.

DER INNERGEMEINSCHAFTLICHE ERWERB

Das Gegenstück zu den innergemeinschaftlichen Lieferungen ist der innergemeinschaftliche Erwerb. Bezieht ein Unternehmer in Österreich Waren von einem anderen Unternehmer aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet für sein Unternehmen, so liegt ein steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb vor. Die bisherige Einfuhrumsatzsteuer fällt nur noch bei Importen aus dem Drittlandsgebiet an, bei Warenerwerb aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet wird die Einfuhrumsatzsteuer durch die Besteuerung des Erwerbs ersetzt. Die Steuer aufgrund des Erwerbs ist an das Finanzamt zu entrichten.

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn

- ein Gegenstand aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet ins Inland gelangt,
- der Erwerber ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, oder
- eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt und
- die Lieferung an den Erwerber durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt wird und
- die Lieferung an den Erwerber nach dem Recht des Mitgliedstaates, der für die Besteuerung des Lieferers zuständig ist, nicht aufgrund der Kleinunternehmerregelung steuerfrei ist.

Als innergemeinschaftlicher Erwerb gilt auch die Verbringung von Unternehmensgegenständen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet ins Inland durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung. Ausgenommen ist die bloß vorübergehende Verwendung im Inland, z.B. die Verwendung von Werkzeugen für eine Baustelle.

Der Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs ist grundsätzlich jeweils dort, wo sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet. Die Steuerschuld entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch am 15. Tag des dem Erwerb folgenden Kalendermonats.

VORSTEUERABZUG

Der Erwerber kann die Steuer aufgrund des Erwerbes sofort als Vorsteuer abziehen, sofern der Gegenstand für sein Unternehmen erworben wurde und die sonstigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen (z.B. kein Ausschluß wegen unecht befreiter Umsätze). Die Steuer aufgrund des Erwerbes kann somit nur dann zum Kostenfaktor werden, wenn der Erwerber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

VERMITTLUNGSLEISTUNGEN

Eine Vermittlungsleistung wird grundsätzlich an dem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Gibt der Leistungsempfänger dem Vermittler seine UID bekannt, so gilt die Vermittlungsleistung als in dem Mitgliedstaat ausgeführt, der die UID erteilt hat, unabhängig davon, wo die vermittelte Leistung erbracht wurde. Von dieser Regelung ausgenommen sind u.a. Vermittlungsleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken. Leistungsort ist in diesem Fall immer dort, wo das Grundstück liegt.

VERSANDHANDEL

Für den Versandhandel besteht eine Sonderregelung. Ein Versandhandel liegt vor, wenn von einem Unternehmer aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates Gegenstände an private oder an bestimmte andere Abnehmer ohne eigene UID befördert oder versendet werden und die gesamten Umsätze des Unternehmers die jeweilige Lieferschwelle des Bestimmungslandes überschreiten. Der Ort der Lieferung verlagert sich in diesem Fall dorthin, wo die Beförderung oder Versendung endet. Die Lieferschwelle richtet sich nach den Vorschriften des jeweiligen Bestimmungslandes (für Lieferungen nach Österreich beträgt die Lieferschwelle 1,4 Mio. ATS). Tätigt ein Unternehmer in Österreich einen Versandhandel in das übrige Gemeinschaftsgebiet, so hat er die Lieferschwellen des jeweiligen Bestimmungslandes zu beachten. Der Unternehmer hat jedoch die Möglichkeit mittels Antrag gegenüber der Finanzverwaltung des Bestimmungslandes, auf die Anwendung der Lieferschwelle zu verzichten. Dies hat jedoch zur Folge, daß auch die Versendungslieferungen unter der jeweiligen Lieferschwelle im Bestimmungsland der Umsatzbesteuerung unterliegen. Für verbrauchssteuerpflichtige Waren gilt die Lieferschwelle nicht, d.h. die Versandhandelsregelung kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Unternehmer die Lieferschwelle nicht überschreitet (z.B. für Wein oder Tabakwaren).

INNERGEMEINSCHAFTLICHE GÜTERBEFÖRDERUNG

Eine innergemeinschaftliche Güterbeförderung liegt vor, wenn der Abgangsort einer Beförderung in einem Mitgliedstaat und der Ankunftsort in einem anderen Mitgliedstaat liegt. Grundsätzlich gilt, daß eine solche innergemeinschaftliche Güterbeförderung im jeweiligen Abgangsland der Umsatzsteuer unterliegt und der Beförderungsunternehmer diese Steuer schuldet. Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem Beförderungsunternehmer seine UID, so unterliegt die Beförderungsleistung in jenem Mitgliedstaat der Umsatzsteuer, in dem die UID erteilt wurde. Die Vermittlung einer innergemeinschaftlichen Güterbeförderung wird dort erbracht, wo die Beförderung beginnt. Verwendet der Empfänger der Vermittlungsleistung gegenüber dem Vermittler eine andere UID, gilt die Vermittlungsleistung als in dem Mitgliedstaat, der die UID erteilt hat, erbracht.

6. DIE UMSTELLUNG AUF DEN EURO

Im (unbaren) Zahlungsverkehr kann bereits ab 1.1.1999 neben dem Schilling auch der EURO verwendet werden. Dies bedeutet beispielsweise, daß alle Steuern und Sozialabgaben ab diesem Zeitpunkt in EURO überwiesen werden können.

Zahlungen der öffentlichen Hand werden in der Übergangsphase weiterhin in Schilling angewiesen. Falls der Empfänger bereits über ein EURO-Konto verfügt, erfolgt die Umrechnung durch das Geldinstitut. Es gilt der Grundsatz "Kein Zwang und keine Behinderung zur Verwendung des EURO".

Da sich durch den EURO der Gegenwert der Währung nicht verändert, besteht kein zwingender Grund, vertragliche Rechtsverhältnisse, die ursprünglich in Schilling oder in Währungen anderer teilnehmender Staaten abgeschlossen worden sind, zu ändern. Hier gilt der Grundsatz der Vertragskontinuität.

Der ab 1.1.1999 fixierte Umrechnungskurs darf weder gerundet noch abgeschnitten werden. Dadurch ist eine möglichst exakte Umrechnung sichergestellt.

ZEITPLAN FÜR DIE EINFÜHRUNG DES EURO

1. Jahreshälfte 1998:	Festlegung der an der gemeinsamen Währung teilnehmenden Länder;
1.1.1999:	Unwiderrufliche Festlegung der Umrechnungskurse der nationalen Währungen zum EURO und somit der nationalen Währungen der Teilnehmerländer untereinander;
1.1.99 bis 31.12.2001	EURO und CENT gelten neben Schilling und Groschen als gesetzliches Zahlungsmittel, sind jedoch vorerst nur als Buchgeld (unbar) existent;
1.1.2002:	Einführung der EURO/CENT Banknoten und Münzen.

Für weitere Informationen liegt in Ihrem Finanzamt Informationsmaterial zur Einführung des EURO auf.